

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	109 (2017)
Artikel:	Der schwierige Übergang des Kantons Schwyz von der Mediation in die Restauration
Autor:	Horat, Erwin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-727398

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schwierige Übergang des Kantons Schwyz von der Mediation in die Restauration

Erwin Horat

Der Übergang von der Mediation in die Restauration gestaltete sich in der Eidgenossenschaft und besonders auch im Kanton Schwyz mühselig.¹ Verantwortlich dafür war, dass die gegensätzlichen Interessen der ehemaligen 13 alten Orte und der ehemaligen Untertanengebiete frontal aufeinander prallten. Schwyz gehörte mit Bern zu den vehementesten Befürwortern der Rückkehr zu den Zuständen vor 1798. Damit verbunden waren im Kanton Schwyz die Beziehungen der Bezirke untereinander. Hier führte der «Staatsstreich» des Bezirks Schwyz am 19. Januar 1814 zu einer vorübergehenden Trennung und zu einer schweren politischen Verstimmung. Die Kantone konnten die staatlichen Verhältnisse nicht in eigener Kompetenz lösen. Es waren vielmehr die Vertreter der vier Grossmächte auf dem Wiener Kongress, die über das Schicksal Europas, und darin eingeschlossen das der Schweiz, entschieden.

Die drei Ebenen, die Neuordnung Europas, die Neugestaltung der Schweiz und der Weg des Kantons Schwyz von der Mediation in die Restauration, stehen in enger Wechselbeziehung zueinander. In diesem Beitrag werden die verschiedenen Stufen einzeln vorgestellt. Als vierte lokale Ebene wird den Vorgängen im Bezirk March nachgespürt. Aufschlussreich ist auch die Rolle der Landsgemeinde und der Volksopposition, die sich an der Landsgemeinde zu Wort melden konnte. Diese Interaktion zwischen Führungsschicht und Volk wird in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Der Wiener Kongress oder die internationale Ebene

Offiziell begannen die Beratungen am Wiener Kongress am 1. November 1814; die erste Sitzung hatten die Minister der vier Mächte (England, Russland, Österreich und Preussen) am 29. September abgehalten. Das Schwerpunkt lag auf der Lösung der territorialen Angelegenheiten, oft mit der Herrscher- respektive Dynastiefrage verbunden. Das bedeutete die Grenzen Frankreichs festlegen, die Frage Deutschlands, vor allem Sachsens und Preussens, klären, sich über das Schicksal Polens einig werden, die Verteilung Italiens beschliessen und die territoriale Gestaltung Skandinaviens lösen. Ebenso hatten sie, damit sind in erster Linie die «grossen Vier» gemeint, die Grösse der Niederlande zu bestimmen und zu entscheiden, in welcher Form, territorial und politisch, die Schweiz existieren solle.² Ausschlaggebend war das Quartett der «grossen Vier», England, Russland, Österreich und Preussen. Dazu kamen, quasi als zweitrangige Mächte, Frankreich, Spanien, Schweden und Portugal. Ebenfalls anwesend waren die zahlreichen Fürsten und Adligen Deutschlands und Italiens und Gesandte. Hier reicht der Bogen von der Schweiz bis zum Papst.

Vereinfacht lassen sich zwei Interessengruppen feststellen: die Gewinner durch Napoleons Kriege und seine Neuordnung Europas sowie die Verlierer. Während die einen, die Verlierer, die Wiederherstellung ihrer alten Rechte und Besitztümer verlangten, wollten die Gewinner möglichst viel behalten.³ Diesen Grundwiderspruch mussten die «grossen Vier» mittels Absprachen und Kompromissen lösen; dabei durften sie Frankreich nicht ausser Acht lassen: *«Die Diplomaten in Wien wussten, dass es unmöglich war, einfach nur den status quo ante 1789 wiederherzustellen. Sie mussten ein allgemeines europäisches Anliegen begründen. Dazu stützten sie sich auf die Prinzipien, die innerhalb ihres kleinen Zirkels galten: Legitimität, Dynastie und Erhaltung der Ordnung.»*⁴ Daneben beschäftigten sich die Diplomaten auch mit der Sklavenfrage und dem Problem der freien Flussschifffahrt.

Bezüglich der Schweiz stellten sich folgende Probleme: der rechtliche Status («Neutralität»), die Definierung der Grenzen, die Zahl und der territoriale Umfang der Kantone

¹ Dieser Artikel basiert in den Grundzügen auf den zwei Vorträgen, die der Autor am 5. Dezember 2015 im Bundesbriefmuseum in Schwyz unter dem Titel «1815–2015: 200 Jahre Wiener Kongress. Der Wiener Kongress und seine Auswirkungen auf die Schweiz und den Kanton Schwyz» und am 24. Februar 2016 im Bären in Lachen unter dem Titel «1815–2015: 200 Jahre Wiener Kongress. Der Wiener Kongress und seine Auswirkungen auf die Schweiz und den Kanton Schwyz (und den Bezirk March)» gehalten hat.

² Angster, Wiener Kongress, S. 28.

³ Lenz, 1815, S. 132–133; Zamoyski, 1815, S. 277–281, 303–304.

⁴ Lenz, 1815, S. 145.

sowie die Frage der Zugehörigkeit des Wallis, von Neuenburg und Genf. Die Eckpunkte wurden bereits in der Vereinbarung von Langres (30. Januar 1814) und im Ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) fixiert: Unabhängigkeit der Schweiz und Integration des Wallis sowie Neuenburg und Genf.⁵ Die Tagsatzung nahm sie am 12./13. September 1814 auf. In der Folge behandelte das Schweizer Komitee, vertreten waren die «grossen Vier» und Frankreich, die weiteren offenen Fragen. Die Verhandlungen verliefen sehr zäh und waren von zahlreichen Streitigkeiten begleitet. Die Alliierten diskutierten nicht nur in Wien über das Schicksal der Schweiz, sondern sie nahmen auch sehr direkt Einfluss auf die Tagsatzung und die einzelnen Kantone.

Am 20. März 1815 verabschiedeten die Vertreter der acht Mächte die Vereinbarung mit der Schweiz. Neben der territorialen Gestaltung und der Gewährleistung der Verfassung wurde die «immerwährende Neutralität der Schweiz» anerkannt.⁶ Napoleons Rückkehr von Elba am 1. März 1815 war dem Abschluss dieser Vereinbarung förderlich.

Der Auftritt der Schweiz respektive ihrer offiziellen und inoffiziellen Vertreter am Wiener Kongress war wenig glücklich. Denn deren Meinungsäusserungen stimmten selten überein, sondern betonten eher die Unterschiede.⁷ Das Verfolgen eines gemeinsamen Ziels lässt sich beim besten Willen nicht erkennen. Sowohl bei den Zeitgenossen als auch in den Darstellungen von Historikern wird die Präsentation der Schweiz sehr kritisch gewürdigt: «*Die Eidgenossenschaft brachte sich durch die Schwäche, den Egoismus und die Gespaltenheit ihrer Repräsentanten selber in Misskredit.*»⁸ Diese Feststellung führt zur Erkenntnis, dass das Garantieren der

Existenz der Schweiz und ihrer Neutralität von den Grossmächten gewollt war, um einen Puffer zwischen Frankreich und Österreich zu schaffen. Der eigene Beitrag hingegen fiel bescheiden aus.⁹

Die Schweiz und der Kanton Schwyz

Mit der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig rückte auch in der Schweiz die Neuordnung der politischen Verhältnisse in den Vordergrund. Als erster Stand erklärte Bern am 22. Dezember 1813 die Mediationsverfassung für aufgehoben¹⁰; eine Woche später fasste die Versammlung der alteidgenössischen Stände den gleichen Beschluss.¹¹ Dabei stellten sich in der Schweiz die gleichen Probleme wie in Europa. Die Helvetik und Napoleons Mediationsverfassung hatten Gewinner und Verlierer hervorgebracht. Verlierer waren die «alten Kantone», die Gebiete verloren (zum Beispiel Bern, aber auch Schwyz); Gewinner waren die «neuen Kantone» wie der Aargau, St. Gallen, Thurgau und die Waadt. Die Zielsetzung der beiden Gruppen war diametral verschieden. Während die «alten Kantone» ihre abgetrennten Gebiete zurückforderten, beharrten die «neuen Kantone» auf ihrer Existenz. Die einen traten für eine Eidgenossenschaft mit 13 Orten ein, die andern forderten eine solche mit 19 Orten. Der Graben zwischen den beiden Lagern war so tief geworden, dass im März 1814 gleichzeitig zwei Tagsatzungen oder Zusammenkünfte stattfanden. In Zürich waren die «Neuen» versammelt, in Luzern tagten vom 19. bis zum 25. März die «Alten».

durch ist die Eile völlig erklärlich, mit der die ganze bestehende Verfassung des Gesamtstaates und der Kantone beseitigt wurde, ohne dabei im Geringsten vorzusehen, was an ihre Stelle zu setzen sei.» (Hilty, Tagsatzung, S. 46.)

¹¹ Aufhebung der Mediationsakte und Stiftung eines neuen Bundes, Zürich, 29. Dezember 1813. (Oechsli, Quellenbuch, S. 496.)
*«Noch bevor die alliierten Truppen die Schweiz Richtung Frankreich verlassen und die Kantone wieder in neuer Freiheit sich selbst überlassen hatten, brachen zwischen den Kantonen jene Interessengegensätze auf, die die Ordnung der Schweizer Angelegenheiten fast unmöglich machen sollten. Die Republik Bern profilierte sich dabei als Speerspitze der konservativen Reaktion und sabotierte zusammen mit den katholischen Ländern der Innerschweiz am hartnäckigsten die Bemühungen um eine staatspolitische Lösung, die sowohl die Unabhängigkeit der Schweiz gefestigt als auch die Interessen der europäischen Mächte befriedigt hätte.» (Holenstein, Nach Napoleon, S. 20.)
*«Die Zersrittenheit der Kantone, die Ablehnung der neuen Kantone durch die alten Kantone, die Gebietsansprüche der alten Kantone, namentlich Berns, verhinderten jede Einigung.» (Kley, Mediationsordnung, S. 76–77.)**

⁵ Das Tagsatzungspräsidium teilte den vier grossen koalierten Mächten mit Datum vom 10. September 1814 die neue Konstituierung der Eidgenossenschaft und am 13. September 1814 die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Schweizerbund mit. (STASZ, cod. 5021, S. 12–15.)

⁶ Lenz, 1815, S. 237; Maissen, Schweiz, S. 183.

⁷ André Holenstein spricht von zahlreichen, vielfach unvereinbaren und gegensätzlichen Anliegen. (Holenstein, Nach Napoleon, S. 30.)

⁸ Lenz, 1815, S. 236; Lenz zitiert hier den französischen Historiker André Palluel-Guillard.

⁹ Holenstein, Europa, S. 158; Maissen, Schweiz, S. 182.

¹⁰ Carl Hilty betont die wichtige Vorreiterrolle Berns: «*Erst durch den Erfolg der bernischen Revolution gewannen auch in den übrigen Kantonen die vorhandenen Reaktionsparteien den Mut, sich gegen die Grundlagen der Mediation, die sie mit einem gewissen Recht als die Tochter der Helvetik und Enkelin der Revolution betrachteten, zu erheben, und auch nur da-*

Angesichts der verfahrenen Situation in der Schweiz ergriffen die Alliierten die Initiative. Landammann Franz Xaver von Weber und Statthalter Ludwig Auf der Maur berichteten an der Landratssitzung vom 26. März 1814 über die in Luzern abgehaltene Konferenz der «alten Kantone» (Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn) und die unmissverständliche Aufforderung der Alliierten an die Regierungen der Kantone, eine gemeinsame Tagsatzung durchzuführen und sich auf ein politisches Programm zu einigen: «*Der Baron von Lebzeltern, kaiserlich-königlich österreichischer Gesandter und bevollmächtigter Minister, hat den Herrn Schultheiss von Mülinen zu einer Unterredung zu sich nach Zug berufen und ihm daselbst so wie nachher auch andern Gesandten und der Conferenz in Luzern feierlich und offiziell erklärt, es seye der bestimmte und unabänderliche Wille und Entschluss der hohen alliierten Mächte von Österreich, Russland und Preussen, dass sich unverzüglich die Gesandtschaften der 19 Cantone in einer Tagsatzung in Zürich versammeln und schleunig und ohne lange Zögerung an der Vollendung unserer Staatsverfassung arbeiten und dieselbe vollenden sollen. Da diese hohen Mächte unabänderlich und fest die Eintheilung der Schweiz in die gegenwärtigen 19 Cantone wollen, die Integrität dieser Cantone in ihren dermaligen Gränzen anerkennen und keine andern. Und dass, wenn man sich in der kürzesten Zeitfrist nicht vereinigen und die Gesandtschaften der 19 Cantone sich nicht erster Tage zu obigen Endzweck versammeln würden, alsdann eine schon beschlossene,*

¹² STASZ, cod. 405, S. 186–187.

Peter Lehmann stellt den Tatbestand folgendermassen dar: «*Dass sich die Berner mit den konservativen Innerschweizern zu einer Sondertagsatzung vereinigten, welche die Restauration der Zustände vor 1798 anstrebte, ging auch den Alliierten zu weit. Die Tatsache, dass einige Orte verlorene Herrschaftsrechte – etwa in den Gemeinen Herrschaften – zurückforderten, bedrohte das ganze Bundesgebäude. Daher verstärkte sich die Abwehr der nicht beteiligten Kantone und der ausländischen Mächte gegen die partikularen territorialen Begehrlichkeiten.*» (Lehmann, Verhandeln, S. 94–95.)

¹³ Steinauer umschreibt die unterschiedlichen Interessen der Kantone bildhaft: «*Da sich nun die Grundsätze, welche diesen beiden Zeitrichtungen als Grundlage und Leitstern dienten, ihrem Wesen nach widersprachen, so gerieth man bei der Ausführung des Werkes in eine Fluth von Verwirrungen und Ungereimtheiten.*» (Steinauer, Freistaat, Bd. 2, S. 24). Dabei handelte es sich um den Gegensatz zwischen Zentralisierung und Föderalismus.

¹⁴ STASZ, Akten 1, 12.003, Nr. 36, S. 5–8.

¹⁵ STASZ, cod. 965, S. 294–298.

¹⁶ STASZ, cod. 305, S. 40.

¹⁷ STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 241–242.

von den Ministern der hohen verbündeten Mächte, den Herrn von Metternich, Nesselrode und Hardenberg eigenhändig unterzeichnete Mediation eintreten und den Zänkereyen und Missverständnissen in der Schweiz ein Ende machen würden.»¹²

Diese unverhüllte Drohung erfüllte ihren Zweck; die in Luzern versammelt gewesenen Kantone beschlossen den Besuch der Tagsatzung in Zürich. Der Landrat von Schwyz bestimmte an seiner Sitzung vom 26. März die Schwyzers Vertretung.

Die Botschaft der Alliierten war klar: Die Schweiz existiert als Staat mit eigener Verfassung, die Kantone bestehen in der Form der Mediationsverfassung (also mit den neuen Kantonen) und die Alliierten greifen ein, wenn sich die Schweizer nicht einigen können. Trotzdem dauerte es bis zum Sommer 1815, bis der Bundesvertrag unterzeichnet wurde. Wenn man sich die langwierigen und kontroversen Verhandlungen an der Tagsatzung vor Augen führt, erstaunt es nicht, dass die Schweiz auf dem Wiener Kongress nicht einheitlich auftrat, sondern verschiedene Interessenvertreter ihre Anliegen durchzubringen versuchten – sie war in Wien das Spiegelbild ihrer eigenen Zerrissenheit mit den oben erwähnten Konsequenzen.

Das Haupttraktandum der langen Tagsatzung in Zürich (6. April 1814 – 31. August 1815) bildete die Beratung des Bundesvertrags.¹³ Die Schwierigkeiten mit diesem Grundvertrag zeigten sich schon bei einer Konferenz der Innerschweizer Stände in Gersau am 2. März 1814. Bereits hier diskutierten die Teilnehmer darüber, sich von der Tagsatzung zurückzuziehen. Die Anregung von Schwyz, die alten Bünde (1291 und 1315) zu beschwören, fiel auf wenig Gegenliebe.¹⁴

Mitte Juli 1814 teilte Schwyz Uri, Ob- und Nidwalden mit, dass es in Zukunft die Tagsatzung nicht mehr besuchen werde. Zum einen sehe man darin keinen Sinn, weil die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führten, zum andern sei die Teilnahme zu teuer.¹⁵ Tatsächlich hat Schwyz im Zeitraum vom 6. September 1814 bis zum 11. März 1815 nicht an der Tagsatzung teilgenommen. Die Haltung des Landrats wurde von der Landsgemeinde gestützt. Diese verwarf am 28. August 1814 den Bundesvertrag und stellte den Antrag, mit Uri und Unterwalden den Bund von 1315 zu erneuern.¹⁶ Der Vorschlag erwies sich als nicht durchführbar, weil Uri und Obwalden nicht mitmachten. Nidwalden hingegen begrüsste diesen Plan. Am 17. September 1814 beschworen Schwyz und Nidwalden in der Pfarrkirche Schwyz feierlich den Bundesbrief von 1315.¹⁷

In der Folge beharrten Schwyz und Nidwalden weiterhin auf ihren Positionen. Auch Aufforderungen von Seite des

Vorsitzenden der Tagsatzung änderten daran nichts.¹⁸ Schwyz und Nidwalden versuchten im Gegenteil ihrerseits, die Urner an der Landsgemeinde vom 26. Februar 1815 zum Kurswechsel zu bewegen. Das gelang nicht.¹⁹

Es ist leicht vorstellbar, dass die unterschiedliche Politik von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden bezüglich des Bundesvertrags auch im Alltag zu Schwierigkeiten führte. Ein Fall ist aktenmäßig belegt. Ende Februar oder anfangs März 1815, nach der Urner Landsgemeinde vom 26. Februar 1815, ereignete sich in Flüelen ein Zwischenfall zwischen Urnern und Schwyzern – wahrscheinlich ein Handgemenge mit kräftigen Beschimpfungen. Die Schwyzer Regierung entschuldigte sich bei der Urner Regierung, gab aber auch zu bedenken, dass die Schwyzer «mit ungebührlichen Ausdrücken als: da kommen die Rebellen» gereizt worden seien.²⁰

Napoleons Rückkehr von der Insel Elba am 1. März 1815 versetzte die politische Welt in beträchtliche Aufregung. In der Schweiz überlegte sich die Tagsatzung militärische Abwehrmassnahmen. Gleichzeitig wurde der Druck auf Schwyz (und Nidwalden) verstärkt, sich an den militärischen Massnahmen zu beteiligen. Das Kantonsratsprotokoll berichtet summarisch von eingekommenen Schreiben der Tagsatzung und der Kantone Bern, Luzern, Uri und Nidwalden,²¹ die in «Hinsicht ihrer Wichtigkeit» der Landsgemeinde vorgelegt werden sollen.

Franz Xaver von Weber, der Landammann, teilte dem Präsidenten der Tagsatzung und den oben erwähnten Kantonen in ähnlich abgefassten Briefen mit, dass dieses Geschäft der Tagsatzung vorgelegt werde und dass er überzeugt sei, die Landsgemeinde werde sich für die Mitwirkung an militärischen Massnahmen aussprechen.²²

Im Vorfeld der Landsgemeinde vom 19. März 1815 forderte die Führungsschicht die Pfarrer des Bezirks Schwyz auf, die Obrigkeit zu unterstützen und die Landleute entsprechend aufzuklären.²³

Die Landsgemeinde vom 19. März 1815 verlief ohne Zwischenfälle; die Landleute stimmten den Anträgen zu: Besuch der Tagsatzung und Beteiligung des Kantons Schwyz an den militärischen Massnahmen.²⁴ Am folgenden Tag bestätigte die Kanzlei des Kantons Schwyz dem Präsidenten der Tagsatzung und den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden die Bereitwilligkeit zur militärischen Zusammenarbeit.²⁵

Der Druck auf Schwyz betreffend der Annahme des Bundesvertrags nahm nach dem 19. März nicht ab, sondern er wurde im Gegenteil noch stärker. Symptomatisch sind

ein Brief der Berner Regierung an Schwyz vom 28. April 1815, in dem Schwyz nachdrücklich zur Annahme aufgefordert wurde,²⁶ und zwei Schreiben von Propst Bernhard Göldlin von Tiefenau an Pfarrer Thomas Fassbind. Darin forderte er Pfarrer Fassbind und die Schwyzer Geistlichkeit auf, für die «Eintracht und den Zusammenhalt» der Kantone einzutreten. Damit war die Annahme des Bundesvertrags gemeint.²⁷

Die Landsgemeinde vom 30. April 1815 beschloss die Annahme des Bundesvertrags, nachdem auch Pfarrer Thomas Fassbind sich dafür ausgesprochen hatte.²⁸ Vielsagend ist auch die Formulierung, mit der die Landsgemeinde die Annahme begründet: «in Betracht des Drangs und der Gewalt der gegenwärtigen Umstände».²⁹

Verrannt hat sich Schwyz auch hinsichtlich des Anspruchs auf Uznach. Landrat, Kantonsrat und Landsgemeinde beschäftigten sich oft mit der Uznacher Angelegenheit und bekräftigten dabei den Schwyzer Anspruch auf die

¹⁸ STASZ, cod. 610, S. 430 (Sitzung des Kantonsrats, 6. Dezember 1814).

¹⁹ STASZ, cod. 5021, S. 152.

²⁰ STASZ, cod. 615, S. 41; STASZ, cod. 970, S. 116–117.

²¹ STASZ, cod. 615, S. 56–57.

²² STASZ, cod. 970, S. 129–141.

«Überzeugt, dass unser Volk, dem Vaterland und Unabhängigkeit jeher das grösste und heiligste Kleinod waren, die gleichen Empfindungen mit uns theilen werde, erwarten wir zuversichtlich, dass dasselbe alle Anstalten treffen und alle Anstrengungen willig aufbieten werde, um nach unseren Kräften und Sinn der alten Bünde zur allgemeinen Rettung des Vaterlandes bestmöglich mitzuwirken.» (STASZ, cod. 970, S. 130, Ausschnitt aus dem Brief an Bern und Luzern.)

²³ Siehe Kapitel «Rolle des Volkes / Volkswiderstand».

²⁴ STASZ, cod. 305, S. 46–51.

Der Beitritt zum Bundesvertrag wurde nicht zur Debatte gestellt. Pfarrer Thomas Fassbind hält in seinem Tagebuch fest, dass der Bundesvertrag weiterhin auf Ablehnung gestossen sei. (STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 262.)

²⁵ STASZ, cod. 970, S. 144–147.

²⁶ Gander, Morgartenbund, S. 116–118.

²⁷ Gander, Morgartenbund, S. 120–121.

²⁸ STASZ, cod. 305, S. 52–55; Gander, Morgartenbund, S. 123–125.

²⁹ STASZ, cod. 305, S. 54–55.

Grafschaft Uznach.³⁰ Am 26. Oktober 1814 vertraten die beiden Landammänner Alois von Reding und Franz Xaver von Weber den Schwyzers Standpunkt vor der Tagsatzung.³¹ Schliesslich fand zwischen Schwyz und St. Gallen eine Vermittlungskonferenz statt (28.–31. Dezember 1814). Das Resultat war immer das Gleiche: Schwyz und St. Gallen wurden sich nicht einig, und Uznach blieb beim Kanton St. Gallen.³²

Die Gründe, warum der Schwyzers Anspruch auf Uznach unterlag, sind in der Rückblende klar. Die Argumente des Kantons St. Gallen waren nicht besser, aber sie waren akzeptierter Teil des politischen Diskurses – und sie wurden von den «grossen Vier» unterstützt: Die ehemaligen Untertanengebiete bleiben frei und bilden neue Kantone. Das Akzeptieren des Schwyzers Anspruchs hätte die Büchse der Pandora wieder geöffnet. Wenn dem Wunsch von Schwyz entsprochen worden wäre, dann hätten die andern Kantone mit Gebietsansprüchen wie Bern, Uri oder Glarus ihre Forderungen erneuert.³³ Zudem hätte die

Anerkennung des Schwyzers Anspruchs wohl das Ende dieses zu jenem Zeitpunkt fragilen Kantons St. Gallen bedeutet, an den nicht nur Schwyz territoriale Forderungen stellte.³⁴

Auch taktierte Schwyz falsch, indem es an der Tagsatzung während Monaten nicht teilnahm; damit verfügte es über kein Netzwerk. Schwyz bemerkte deshalb nicht, dass es sich in eine «unmögliche Situation» manövriert hatte und den andern Kantonen das konstante Aufrechterhalten des Anspruchs auf Uznach zunehmend lästig wurde. Anders lässt sich die folgende Passage aus dem Tagsatzungsprotokoll vom 25. Januar 1815 nicht interpretieren: «*Obgleich auf die meisten Gesandtschaften die Ansprachen des Kantons Schwyz nach Form und Inhalt einen unangenehmen Eindruck machten [...]».³⁵*

Zudem überschätzten die Schwyzers ganz offensichtlich ihr Argumentarium,³⁶ unterschätzten den Einfluss der Alliierten und nahmen deren Einspruch nicht ernst. In ihren Eingaben zum Entwurf des Bundesvertrags vom 8./20. Mai 1814 sprachen sich die Minister der alliierten Mächte für territoriale

³⁰ Es seien zur Illustration lediglich einige Stellen angeführt. Die Schwyzers Landsgemeinde am 26. Juni 1814, am 28. August 1814 und am 5. März 1815. (STASZ, cod. 305, S. 37–38, 39, 44.)

Der Schwyzers Kantonsrat am 6. Juli 1814, am 15. Juli 1814, am 13. September 1814 und am 5. Oktober 1814. (STASZ, cod. 610, S. 299–300, 318–319, 386–387, 400.) Der Kantonsrat auch am 11. Januar 1815, am 19. Januar 1815, am 31. Januar 1815 und am 4. März 1815. (STASZ, cod. 615, S. 3–8, 18, 23–24, 46.)

Der Schwyzers Landrat am 19. Januar 1814, am 30. April 1814 und am 30. Mai 1814. (STASZ, cod. 405, S. 28, 285, 292b, 292d.) Der Landrat ebenfalls am 1. Juli 1814, am 8. Oktober 1814 und am 18. Dezember 1814. (STASZ, cod. 410, S. 78–79, 247–248, 373–374.)

Ebenso finden sich viele Briefe an St. Gallen, an den Präsidenten der Tagsatzung und an andere Kantonsregierungen, die den Schwyzers Anspruch auf die Grafschaft Uznach bekräftigen. (STASZ, cod. 965 und cod. 970.)

³¹ STASZ, cod. 5021, S. 246.

³² STASZ, cod. 5021, Litt. P, S. 14.

³³ Bern erinnerte Schwyz in einem Brief vom 28. April 1815, kurz vor der Landsgemeinde, die die Annahme des Bundes beschliessen sollte, daran, dass Bern auf vieles verzichtet habe, beispielsweise die «schöne Waadt» oder die «alten Kantonsangehörigen im Aargau», obwohl sie darauf «wohlhergebrachte Gerechtsamen» besässen. Aber der Ruf des gemeinsamen Vaterlandes und dessen «Rettung aus drohender Gefahr» hätten Bern bewogen, den Bundesvertrag anzunehmen. Vor diesem Hintergrund ersuchte Bern Schwyz dringend, den Bundesvertrag anzunehmen. (Gander, Morgartenbund, S. 116–118.)

³⁴ «Dieser Kanton [St. Gallen] aber, der 1803 als neues politisches Gebilde auf dem Reissbrett entstanden war, drohte ganz auseinanderzufallen: Uznach vereinigte sich mit dem Kanton Schwyz, Sargans schloss sich dem Kanton Glarus an, und Rapperswil wollte sich mit der Stadt Zürich verbinden. Der ehemalige Fürststaat von St. Gallen schlug den Kantonen Schwyz, Glarus und Appenzell sogar vor, sie sollten den neuen Kanton St. Gallen unter sich aufteilen. Im Herbst 1814 mussten Tagsatzungstruppen die territoriale Integrität des Kantons St. Gallen schützen.» (Holenstein, Nach Napoleon, S. 25.)

³⁵ Abschiede 1814–1848, S. 103.

³⁶ Im Gegensatz zu den öffentlichen Verlautbarungen, in denen sich die Gesandten der Siegermächte klar für die territoriale Integrität der Kantone aussprachen, äusserten sie in persönlichen Gesprächen durchaus Verständnis für den Schwyzers Anspruch. Darauf gründeten die Schwyzers Hoffnungen. Zwei Beispiele seien erwähnt: «Nicht weniger berechtigte die von den Ministern der hohen alliierten Mächte am 25. Jänner und 6. Hornung eingegabe Note zu der Hoffnung, es werde so billigen Ansprüchen benachtheilter Kantone Rechnung getragen und bey der angekündigten Gränzberichtigung abgerissene Theile wieder ihren ursprünglichen Kantonen beygelegt werden.» (STASZ, cod. 410, S. 79.) «Ein Schreiben von dem Hochg. Herrn Amtsstatthalter und Landeshauptmann Auf der Mauer, Zürich, den 8. July 1814 – berichtet, dass er heut die Ehre gehabt, bey dem russischen kaiserlichen Minister zu speisen. Noch nie seye die Sprache dieses Ministers unseren Interessen so hold noch sein Benehmen so freundlich gewesen. Er habe sich mit klaren Worten geäußert, es seye billig, dass die neuen Kantone durch Opfer an Geld und Land dazu beitragen, dass der Einfluss der Urkantone sich nicht der Masse der neuen Bundesglieder verliere.» (STASZ, cod. 405, S. 87.)

Integrität der 19 Kantone aus.³⁷ Ende Juni 1814 protestierten die Gesandten Österreichs und Russlands bei Schwyz wegen dessen Vorgehen in der Uznacher Angelegenheit.³⁸ Am 10. Dezember 1814 beschloss das Comité pour les affaires suisses auf der Wiener Konferenz, dass die territoriale Integrität der 19 Kantone gewährleistet sei («*Ensuite on est convenu de prendre l'intégrité des XIX cantons pour principe fondamental.*»)³⁹.

Ebenso waren mit der Annahme des Bundesvertrags am 8. September 1814 durch die meisten Kantone die territorialen Angelegenheiten grundsätzlich erledigt, denn § 1 schreibt die Besitzstandgarantie fest: «*Sie [die Kantone] gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.*» Trotzdem beharrten die Schwyzler weiterhin unverdrossen auf ihrem Anspruch.

Auf den ersten Blick erstaunt das lange Festhalten von Schwyz am Anspruch auf Uznach, vor allem wenn man sich die Voten der alliierten Gesandten vor Augen hält. Bei genauerer Betrachtung der schwyzischen Politik hingegen passt es zu den Restaurationsbestrebungen. Schwyz legte wie Bern einen «unbedingten Restaurationswillen an den Tag» und betrieb eine «schroffe Rückkehr zum Alten».⁴⁰ Stichwortartig lässt sich das folgendermassen zusammenfassen:

- Ablehnung des Bundesvertrags und Beschwörung des Morgartenbundes mit Nidwalden.
- Abschaffung der Standeskommission. Diese Institution agierte zwischen 1803 und 1814 als geschäftsführende Regierung. Sie hielt ihre letzte Sitzung am 20. Februar 1814 ab.⁴¹

³⁷ «*Les hautes puissances alliées ont reconnu la nécessité absolue de considérer comme bas de la réforme constitutionnelle la conservation et l'intégrité des XIX Etats helvétiques.*» (STASZ, cod. 5020, Litt. J, S. 3.)

Bereits im Vertrag von Chaumont (1. März 1814) findet sich diese Prämisse: «*Allerdings einigten sich die in Chaumont versammelten Monarchen im höheren Interesse einer Befriedung der Eidgenossenschaft grundsätzlich auf die Anerkennung der Souveränität aller 19 Kantone.*» (Holenstein, Nach Napoleon, S. 22.)

³⁸ STASZ, cod. 5020, S. 210. Die Antwort des Schwyzler Landammanns vom 1. Juli 1814 an den Baron von Schraut und den Grafen Kapodistrias findet sich in den abgelassenen Schreiben. (STASZ, cod. 965, S. 262–264.)

«*Als beispielsweise im Juni 1814 zur Diskussion stand, dass Uznach und Sargans Schwyz und Glarus einverleibt werden sollten, gaben die russischen, österreichischen und preussischen Diplomaten gemeinsam bekannt, dass sie es nicht zulassen würden, den Kanton St. Gallen zu zerstückeln. Weiter stellten sie klar, dass die Wiederherstellung der Klosterherrschaft des St. Galler Abtes nicht in Frage komme.*» (Brühlmeier, Aristokratie, S. 108.)

- Aufhebung des Kantonsrats, Vertretung der äusseren Bezirke nach Hause geschickt und Kompetenzübertragung auf den Bezirk Schwyz.
- Erlaubnis zur Lösung Gersaus aus dem Kantonalverband.
- Erlaubnis zur Rückkehr Reichenburgs unter die «Fittiche» des Klosters Einsiedeln.
- Anspruch auf Uznach.
- Vermischung der beiden Ebenen Bezirk und Kanton. Das lässt sich am klarsten an der Zusammenlegung der Bezirks- und der Kantonskanzlei ablesen.

Die Entwicklung im Kanton Schwyz

Auch bei der Entwicklung im Kanton Schwyz ist ein kurzer Rückblick hilfreich. Im Februar 1798 wurde den angehörigen Landschaften Einsiedeln, Küssnacht und Höfe die Freiheit und politische Gleichberechtigung zuerkannt, anfangs März folgte der entsprechende Beschluss für die March.⁴² Das Einlenken der Schwyzler erfolgte vor dem Hintergrund der französischen Bedrohung. Weil diese Beschlüsse nicht von der Maienlandsgemeinde sanktioniert worden waren, was wegen dem Ablauf der Ereignisse unmöglich war, stellte sich für manche Altschwyzler 1814 die Frage, ob die rechtliche Gleichstellung der angehörigen Landschaften rechtens sei oder nicht – davon unten mehr.

Auf die Helvetik kann nicht näher eingegangen werden. Die Mediationsverfassung, die Napoleon der Schweiz 1803 vermittelte respektive aufgezwungen hatte, erklärte alle Einwohner des Kantons Schwyz für gleichberechtigt.⁴³ An diesem

³⁹ STASZ, cod. 5021, Litt. F, S. 1.

⁴⁰ Bonjour, Schweiz, S. 381–382.

⁴¹ Am Schluss des Protokollbandes findet sich noch ein Nachtrag über die in Gersau abgehaltene Konferenz; jeglicher Hinweis zur Auflösung der «Standescommission» fehlt. (STASZ, cod 720, S. 583.)

Die Begründung für die Auflösung der «Standescommission» liegt wohl darin, dass es sich dabei um eine Schöpfung der Mediation gehandelt hat. Laut Aussage von Heinrich Zschokke sei die Standeskommission auf die Anregung von Alois von Reding geschaffen worden. (Zschokke, Reding, S. 127.)

⁴² Wiget, Stand, S. 40; für die March: Hegner, March, S. 79–84.

⁴³ «*Die Einwohner des vereinigten Gebiets haben die gleichen Rechte wie die des ehemaligen Cantons.*» (Dritter Abschnitt des ersten Artikels der Verfassung des Cantons Schwyz in der Mediationsakte.)

Grundsatz rüttelte Altschwyz vorerst nicht; es gelang dem Bezirk Schwyz aber, das Staatsgut (Fonds, Liegenschaften und Gebäude) für sich abzuzweigen. Dabei argumentierte er den andern Bezirken gegenüber, er sei der Rechtsnachfolger des Kantons und deshalb stünden ihm diese materiellen Güter zu.⁴⁴

Nach der bereits erwähnten Aufkündigung der Mediationsakte versammelte sich der Schwyzer Landrat am 19. Januar 1814 zu einer Sitzung, die weitreichende Beschlüsse fasste:

- Die Aufhebung der Mediationsakte.
- Der Gesessene Landrat erklärte sich provisorisch zum Repräsentant des ehemaligen Standes Schwyz.
- Die Landsgemeinde wurde auf den 30. Januar 1814 einberufen – diese sollte die weiteren Schritte beschliessen.⁴⁵
- Immerhin fand der Vorschlag keine Mehrheit, dass nur die alten Landleute an der Landsgemeinde teilnehmen dürfen. Einen Tag später beschloss eine Kommission des Landrats, die äusseren Bezirke über die Beschlüsse vom 19. Januar zu informieren.

Das Vorgehen des Schwyzer Landrats kam einem «Staatsstreich» gleich.⁴⁶ Es erregte nicht nur bei den äusseren Bezirken Misstrauen und Befürchtungen, sondern auch bei den Alliierten. Die Sitzung des Landrats vom 25. Januar 1814 eröffnete Landammann Franz Xaver von Weber mit der Bemerkung, dass gestern Abend ein Kurier der Mächte Österreich und Russland bei ihm eingetroffen sei und sehr dringend eine Antwort verlangt habe. In diesem Antwortschreiben sicherte Landammann von Weber zu, dass die Behörden wieder in ihre Funktionen eingesetzt würden und die Landsgemeinde vom 30. Januar nicht stattfinden werde. Alt Landammann Alois von Reding, der aus Protest gegen die Beschlüsse vom 19. Januar nicht in der Sitzung erschienen war, wurde durch eine Ehrengesandtschaft abgeholt. In der Sitzung kritisierte er das Vorgehen des Landrats scharf: «[...] äusserte Tit. Hochg. Herr Landammann und Pannerherr Re-

ding sich noch dahin, dass er die Behörde, welche die Beschlüsse am 19. diess abgefasst, für nichts anderes als für den Bezirksrat Schwyz ansehe und dafür halte, dass solcher in dieser Eigenschaft nicht befugt und berechtigt gewesen, die Cantonsregierung aufzulösen und die übrigen Bezirke unseres Cantons ausser Antheilnahme an der Cantonsrepräsentation und der Regierung zu setzen».⁴⁷ Der Landrat verabschiedete in der Folge eine Publikation an die Landleute, in der er bekanntgab, dass die Landsgemeinde vom 30. Januar abgesagt sei und die Kantons- und Bezirksbehörden einstweilen wieder in ihren Funktionen eingesetzt seien.⁴⁸ Trotzdem war, bildlich gesprochen, das Tuch zwischen dem Bezirk Schwyz und den andern Bezirken durchschnitten; so einfach liess sich das Vorgefallene nicht rückgängig machen.

Die äusseren Bezirke reagierten auf die Beschlüsse des Schwyzer Landrats vom 19. Januar 1814 verärgert und unsicher. Sie unterstellten dem Schwyzer Landrat, mit der Rückkehr zu den Zuständen vor 1798 auch die Untertanenverhältnisse wieder einzuführen. So führte der Märchler Amtsstatthalter und spätere Landammann Franz Joachim Schmid in der Sitzung des Bezirksrats der March vom 25. Januar 1814 unter anderem aus: «Er machte die lebhaftesten Schilderungen über die kritische Lage unseres theuren Vaterlandes, welches von Schwyz mit der alten Knechtschaft und Joch betrohet wird.»⁴⁹ Im Protokoll der Märchler Landsgemeinde vom 27. Februar 1814 findet sich diese Passage: «[...] indem der Bezirk Schwyz sich viele alte Vorrechte wiederum zu eignen und die übrigen äussern Bezirke von ihren zugesicherten Rechten und Privilegien nicht nur verdrängen, sondern in eine härtere Unterthanenschaft, als jene vor dem Jahr 1798 zurücksetzen wollen».⁵⁰

Die äusseren Bezirke verharrten aber nicht in Klagen über das Vorgehen des Schwyzer Landrats, sondern sie organisierten sich, um ein Gegengewicht zu «Altschwyz» zu bilden. Allerdings zeigte sich schon bald, dass Pläne für die Schaffung eines eigenen Kantons undurchführbar waren, weil ihnen die offizielle Anerkennung fehlte. Franz Joachim Schmid besuchte zwar die Tagsatzung in Zürich, war aber auf fremde Unterstützung angewiesen.

Die Situation von «Altschwyz» war kaum besser. Seine Gesandten vertraten zwar den Kanton Schwyz an der Tagsatzung. Wegen der inneren Zerrissenheit des Kantons und dem Ärger über sein eigenmächtiges Vorgehen, auch bei den alliierten Vertretern, befand es sich in einer schwierigen Lage.

Deshalb erstaunt es nicht, dass beide Parteien, «Altschwyz» und die äusseren Bezirke, einen Ausweg suchten.

⁴⁴ Horat, Patriotismus, S. 338–339. Für Gersau siehe Müller, Gersau, Kap. «Ausscheidung des Korporationsgutes».

⁴⁵ STASZ, cod. 405, S. 22–28.

⁴⁶ Wyrsch, Freistaat, S. 230.

⁴⁷ STASZ, cod. 405, S. 49.

⁴⁸ STASZ, cod. 405, S. 55–56.

⁴⁹ BAM, C 11/22, S. 62.

⁵⁰ BAM, C 11/17, S. 13.

Nach einigen Vorgesprächen fanden die Verhandlungen am 12. und 13. Mai 1814 statt. Sie verliefen erfolgreich und gipfelten in der «Übereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon». Die Übereinkunft trägt das Datum vom 26. Juni 1814; an diesem Tag stimmten ihr die Landleute des Bezirks Schwyz an einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu.

Die Übereinkunft garantierte die rechtliche Gleichstellung aller Kantonsbewohner und sicherte ihnen den freien Zugang zur Landsgemeinde und die Ausübung der politischen Rechte zu. Bezuglich der Zusammensetzung des Landrats und der Bestellung der wichtigen Positionen (Landammann, Statthalter und Säckelmeister) untermauerte der Bezirk Schwyz seine dominierende Rolle. Ihm standen zwei Drittel der Sitze im Ganz Gesessenen Landrat zu, den äusseren Bezirken lediglich ein Drittel. Ebenso setzte sich der Bezirk Schwyz bezüglich des Kostenverteilers durch, indem dieser nicht auf dem Massstab der prozentualen Verteilung beruhte. Der Bezirk Schwyz nutzte seine Vorteile (Sitz der Behörden, Kenntnisse der Verwaltungsführung, Beziehungsnetz über die Kantongrenzen hinaus), um einen vorteilhaften Vertrag abzuschliessen. Das Einverständnis der äusseren Bezirke mit dieser für sie nachteiligen Übereinkunft belegt deren schwache Stellung.

Am 6. Juli 1814 eröffnete Landammann Franz Xaver von Weber die erste Sitzung des Kantonsrats nach der vorübergehenden Kantonstrennung «mit einer sehr schönen, würdevollen Rede», in der er seine innige Freude ausdrückte, dass dieses Gremium aus Mitgliedern des ganzen Kantons bestehe.⁵¹ Indem kantonale Behörden ihre Tätigkeit aufnahmen, war die Wiedervereinigung auch formell umgesetzt.

Zwei politisch-juristische Sonderfälle können nur kurz gestreift werden, Gersau und Reichenburg; Gersau engagierte sich nach den Beschlüssen des Schwyzer Landrats vom 19. Januar 1814 nicht auf der Seite der äusseren Bezirke, sondern es ging seinen eigenen Weg in die Restauration, indem es erklärte, es nehme wieder den Status der «Republik» an – mit Beschluss der Gersauer Bezirksgemeinde vom 2. Februar 1814. Nach der Konferenz der Innerschweizer Kantone in Gersau am 2. März 1814 baten zwei Gersauer Abgeordnete ihre ehemaligen Schirmherren um die Wiederherstellung der früheren Beziehungen und die Gewährung des Schutzes. Schwyz wehrte sich nicht, schliesslich verfolgte es mit seiner Politik eine sehr ähnliche Strategie. Bald aber änderten sich die Grosswetterlage und die Schwyzer Haltung – 1817 entschied die Tagsatzung auf Gesuch der

Schwyzer den Anschluss von Gersau an den Kanton Schwyz.⁵²

Reichenburg wurde in der Übereinkunft von 1817 zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln als integrierender Bestandteil des Kantons Schwyz bezeichnet; die Reichenburger durften beispielsweise an der Kantonslandsgemeinde teilnehmen und mitbestimmen. Gleichzeitig verfügte der Abt des Klosters Einsiedeln über die vor 1798 ausgeübten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, soweit sie den rechtlichen Grundsätzen des Kantons nicht widersprachen.⁵³

Die Reaktion der Bezirke am Beispiel der March

Der «Staatsstreich» des Schwyzer Landrats vom 19. Januar 1814 rief nicht nur die Alliierten auf den Plan, sondern versetzte auch die Bezirke in Aufregung. Am Beispiel des Bezirks March soll paradigmatisch aufgezeigt werden, wie auf Bezirksebene auf das Vorgehen des Schwyzer Landrats reagiert und welche Massnahmen ergriffen wurden. Untersucht wurden die Protokolle der Bezirksgemeinde und des Bezirksrats der March im Zeitraum vom 17. Januar 1814 bis zum 26. Juni 1814.

Die Zusammenstellung der Verhandlungen⁵⁴ zeigt eindrücklich, wie stark diese zentrale Fragestellung die politisch Verantwortlichen und die Märchler Landleute beschäftigt und gefordert hat. Die Landsgemeinde wurde viermal einberufen (eine ordentliche und drei ausserordentliche Bezirksgemeinden). Der Bezirksrat traf sich in der ersten Jahreshälfte 1814 zu 18 Sitzungen; in der zweiten Jahreshälfte wurden acht Sitzungen abgehalten. Bei der Häufung der Sitzungen in der ersten Jahreshälfte ist daran zu erinnern, dass der Alltag trotz des schwierigen politischen Umfelds seinen Lauf nahm. Der Rat hatte sich auch mit den «üblichen Geschäften» wie Holzfrevel, Schlägereien, Strassenunterhalt oder Unzucht (uneheliche Kinder) zu befassen.

Die Ereignisabfolge lässt sich anhand des Protokolls gut nachvollziehen. Bereits am 17. Januar 1814, als von

⁵¹ STASZ, cod. 610, S. 297.

⁵² Horat, Gersau, S. 64–65; Müller, Unikum, S. 92–107; vgl. Müller, Gersau, Kap. «Eidgenössische Tagsatzung: Entscheid zu staatlicher Zugehörigkeit von Gersau zu Schwyz».

⁵³ Glaus, Reichenburg, S. 84.

⁵⁴ Siehe Anhang 2.

den Plänen der Schwyzler erst gerüchteweise die Rede war, verwahrte sich der Märlchler Bezirksrat in aller Form gegen ein allfälliges eigenmächtiges Vorgehen der Schwyzler. In der Sitzung vom 25. Januar protestierte er heftig gegen die Beschlüsse des Schwyzler Landrats vom 19. Januar und beschloss ein gemeinsames Vorgehen mit den andern Bezirken – gegen den Machtanspruch der Schwyzler und zur Erhaltung der Rechte und Privilegien.

Nachdem eine erste Verständigungskonferenz am 20. Februar 1814 an zu ausgedehnten Forderungen der Schwyzler (aus der Sicht der äusseren Bezirke) gescheitert war, erhöhten die äusseren Bezirke den Druck: Sie beschlossen eine Abordnung an die Tagsatzung. Auf die Anregung von Hans von Reinhard, Zürcher Bürgermeister und Vorsitzender der Tagsatzung, erarbeiteten die äusseren Bezirke Grundsätze zur Eigenverwaltung als Vorstufe einer provisorischen Regierung.

Die Verbindungen zu Schwyz wurden aber nicht abgebrochen; es fanden weiterhin Gespräche statt. Am 12. und 13. Mai 1814 schliesslich einigten sich die Abgeordneten auf die «Übereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon». Die Märlchler Bezirksgemeinde stimmte diesem Vertrag bereits am 22. Mai 1814 zu.⁵⁵ Der Bezirk Schwyz folgte erst am 26. Juni; er hatte die Zustimmungen aller anderen Bezirke abgewartet.

Die Landsgemeinde war auch im Bezirk March das entscheidende Gremium; sie sanktionierte die Beschlüsse respektive fasste die rechtlich gültigen Entscheide. Trotzdem war der Bezirksrat die ausschlaggebende Instanz;

denn er bereitete die Geschäfte vor und führte die Verhandlungen – als weiterer Beleg sei nochmals auf die Zahl der Sitzungen hingewiesen.

Rolle des Volkes / Volkswiderstand

Die Politik des Standes Schwyz wurde zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 18. Jahrhunderts mehrfach von innenpolitischen Krisen durchgeschüttelt.⁵⁶ Dabei wehrte sich eine Volksbewegung gegen die Herrschaftsausübung der Obrigkeit. Diese Opposition schwelte latent und konnte bei geeigneten Umständen, beispielsweise beim französischen Soldgeschäft, beim Wiler Defensionale oder bei der Toggenburgerfrage, leicht entfacht werden.⁵⁷

In ebenso starkem Ausmass traf das auf die Wechsel vom Ancien Régime zur Helvetik, von der Helvetik zur Mediation und von der Mediation zur Restauration zu. In allen drei Übergangsabschnitten misstraute ein Teil des Volkes den Herren und glaubte, die Obrigkeit würde ihre Interessen vor diejenigen der Allgemeinheit stellen. Dabei wurden führende Persönlichkeiten beschimpft, teilweise auch bedroht.⁵⁸

Der Übergang von der Mediation zur Restauration verlief unruhig; Proteste gegen die und Beschimpfungen der Führungsschicht waren zahlreich.⁵⁹ Am 2. März 1815 erliess der Ganz Gesessene Landrat (Kantonsrat) ein Rundschreiben an die Pfarrer des Bezirks Schwyz. Darin forderte er sie auf: «[...] *bey Ihrem Volk und ihren Freunden mit Ihrem vielvermögenden Einfluss kräftigst mitzuwirken, dass gesetzliche Ordnung und Ruhe im Land erhalten und keine Schritte vorgenommen werden, durch welche solche untergraben werden können, dass*

⁵⁵ Steinauer beschäftigt sich auch mit der Frage, warum die äusseren Bezirke dieser Übereinkunft zugestimmt haben, die ihnen doch klar schlechtere Bedingungen auferlegte als dem Bezirk Schwyz. Den Grund sieht er in der mangelnden politischen Erfahrung und dem Fehlen tatkräftiger Führungsersönlichkeiten. (Steinauer, Freistaat, Bd. 2, S. 45.)

⁵⁶ Stichwortartig handelt es sich um folgende Konflikte: 1557 Nichtbestätigung von Landammann Dietrich in der Halden; 1606–1607 Streit um Auszahlung der Soldgelder; 1653 Meuterei der Schwyzler im Bauernkrieg; 1677 Ablehnung des Wiler Defensionale; 1708 Ende des Stadlerhandels und Hinrichtung von Josef Anton Stadler (Toggenburger Geschäft); 1764–1767 Harten- und Lindenhandel inklusive Einsiedlerhandel (Streit wegen des Soldabkommens mit Frankreich). (Michel, Regieren, S. 38–58; zum Harten- und Lindenhandel: Wiget, Stand, S. 27–34.)

⁵⁷ Vgl. grundsätzlich: Michel, Regieren; Detailhinweis: Michel, Opposition, S. 121.

Am Rande sei erwähnt, dass im Lauf des 18. Jahrhunderts in den an gehörigen Landschaften der Unmut über die Schwyzler Herrschaft wuchs. (Wiget, Stand, S. 12–13, 40–41.)

⁵⁸ Wiget, Stand, S. 41; Vogel, Schelmen, S. 175, 177.

In einer Gerichtsverhandlung 1802 sagten Zeugen aus, ein Beschuldigter habe gesagt, die Herren seien alle Schelme, die man totschlagen sollte, dann würde es Ruhe geben. Ein anderer führte aus, Landammann Alois von Reding sei nicht besser als die andern; er sei der schlimmste Schelm. (Vogel, Schelmen, S. 175.)

⁵⁹ Pfarrer Thomas Fassbind hat in seinem Tagebuch im August 1814 festgehalten: «*Im Politischen sah es wunderlich aus. In den Meinungen war man sehr geteilt, hier wie anderswo. Es wurden viele sehr nachteilige Reden und Lügen über diese und jene, über ganze Gemeinden verbreitet, um unser Volk schlecht zu machen.*» (STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 235.)

der Wahrheit geneigtes Gehör und den boshaften Lügen und Verleumdungen als der Moralität und der ländlichen Ruhe gleich gefährlich Schranken gesetzt werden. Gleichzeitig werden Sie, Tit., gebeten, das sämtliche Volk Ihrer Löbl. Gemeinde aufzumahnen, zahlreich diese Landesgemeinde zu besuchen.»⁶⁰ Vorausgegangen war ein tumultuarischer Auftritt von mehreren Dutzend Unzufriedenen, die die Landratssitzung vom 25. Februar 1815 störten und die Freilassung von Josef Betschart forderten.⁶¹ Der Landrat zeigte sich vorerst kompromissbereit und entliess Josef Betschart unter Handgelübde.⁶²

Die Führungsschicht wurde durch diesen Vorfall aufgerüttelt, denn er setzte ihre Autorität in Frage. Deshalb liess sie nicht nur das oben erwähnte Rundschreiben verabschieden, sondern brachte die Angelegenheit auch vor die Kantonslandsgemeinde vom 5. März 1815. Diese verurteilte das Vorgehen «einer Schaar verblanderter und verführter Menschen», die «einer wohlweisen Obrigkeit Gewalt und Unrecht angethan» und «unbegründete Beschuldigungen»⁶³ ausgestossen habe. Sie beschloss auch, dass die Landesobrigkeit eine Untersuchung durchführen und die Fehlbaren bestrafen solle. Der Ganz Gesessene Landrat verfügte in seiner Sitzung vom 6. März 1815, in Beachtung des Kantonslandsgemeindebeschlusses, dass Josef Betschart verhaftet werde.⁶⁴ Die gleiche Kantonslandsgemeinde sprach auch Pfarrer Thomas Fassbind Lob und Beifall für seine Unterstützung aus. Denn dieser war am 4. März 1815 anlässlich einer Kantonsratssitzung mit rund 700 Menschen vor dem Rathaus erschienen und hatte «[...] das höchste Missfallen und Unzufriedenheit über den strafbaren gegen eine hochweise Landesobrigkeit verübten

Überdrang ausgedrückt und gleichzeitig mit Leib, Haab und Gut ihren Schutz und Unterstützung zufolge ihrer Eidespflichten der von ihnen selbst gewählten Obrigkeit zugesichert».⁶⁵

Am 18. März 1815, einen Tag vor der Landsgemeinde, erliess die Kanzlei ein Schreiben an die Pfarrer des Bezirks Schwyz. Darin wurden sie um Mithilfe bei der «Rettung der Ehre der Schweizernation» ersucht. In diesem Brief werden die Gefahren dargestellt, die der Schweiz nach der Rückkehr Napoleon Bonapartes von der Insel Elba drohen würden. Deshalb seien (militärische) Anstrengungen nötig, um die Existenz des Vaterlandes zu retten. Die Pfarrer werden gebeten, Einfluss auf den «biedern Landmann» zu nehmen, damit er die Landsgemeinde besuche, den vielfältigen Gerüchten und Verdächtigungen keinen Glauben schenke, sondern die von der Obrigkeit vorgesehenen Massnahmen unterstütze.⁶⁶

Der Ganz Gesessene Landrat beriet an seiner Sitzung vom 20. März 1815 das Vorgehen, um die Landleute richtig über die Berichte von Ereignissen zu informieren, die Schwyz von andern Regierungen zugeschickt erhielt. Dabei beschloss er die Herausgabe eines Wochenblattes, das den Pfarrern und Gemeinderäten (Kirchenräte in der zeitgenössischen Terminologie) zugestellt werden sollte, die ihrerseits «dem Volk diese Nachrichten zur fasslichen Kunde» bringen sollten.⁶⁷

Mit einem Brief vom 22. März 1815 dankte die Kanzlei im Namen der Regierung den Pfarrern für ihren Einsatz bei der Landsgemeinde vom 19. März 1815 zu Gunsten der Anträge der Regierung. Gleichzeitig informierte die Kanzlei über die Herausgabe des Wochenblattes. Sie habe diesen

⁶⁰ STASZ, cod. 970, S. 105–106. Im gleichen Rundschreiben spricht der Ganz Gesessene Landrat von verschiedenen Unordnungen, die sich in letzter Zeit ereignet hätten, besonders hervorgehoben wurde der erwähnte «anarchische Auftritt».

Allerdings handelte es sich nicht um den ersten derartigen Vorfall. Bereits am 23. Dezember 1814 unterbrachen 42 Landleute die Sitzung des Landrats und stellten Forderungen vor allem bezüglich der ehemaligen Untertanengebiete. Der Landrat gab alt Landammann Ludwig von Weber den Auftrag, die Landleute «über ihre Missgriffe zu belehren». (STASZ, cod. 410, S. 378–379.)

Pfarrer Thomas Fassbind erwähnt in seinem Tagebuch dieses Ereignis ebenfalls, das bei ihm am 27. Dezember stattfand. Er spricht von 60 Bauern, die ihre Forderungen vorgebracht hätten. Bei seiner Version konnte alt Landammann Ludwig von Weber nichts ausrichten, sondern zwei bürgerliche Ratsherren konnten die Leute beruhigen. (STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 247–248.)

⁶¹ Dieser Fall wird weiter unten bei den Beschimpfungen näher ausgeführt.

⁶² STASZ, cod. 415, S. 92–93.

Mit Handgelübde ist das feierliche Versprechen gemeint, Wort zu halten. In diesem Fall bedeutet es, dass der Betreffende verspricht, wieder vor der Obrigkeit zu erscheinen, falls diese das befiehlt.

⁶³ STASZ, cod. 305, S. 42.

⁶⁴ STASZ, cod. 615, S. 51.

⁶⁵ STASZ, cod. 305, S. 43; vgl. auch STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 255–258.

⁶⁶ STASZ, cod. 970, S. 141–143.

⁶⁷ STASZ, cod. 615, S. 71–72.

Von diesem Wochenblatt «Offizielle eingekommene Berichte, welche die hohe Regierung des Kantons Schwyz Ihren Lieben Landleuten mittheile» sind im Staatsarchiv Schwyz zwei Nummern erhalten geblieben, die Nummern V (22. April 1815) und VIII (20. Mai 1815). (STASZ, Akten 1, 507.006.)

Ein Exemplar der Nummer IX (3. Juni 1815) befindet sich in der Kantonsbibliothek Nidwalden.

Beschluss gefasst, «[...] bey den gegenwärtigen höchst bedenklichen Zeitumständen, zur Widerlegung der boshaften und gefährlichen Ausstreuungen von jeder Art Neuigkeiten, die von den Feinden des Vaterlandes geflissentlich durch eigene besoldete Emmissarien zu verbreiten gesucht werden, für zuträglich erachtet habe, vermittelst neuem Wochenblatt unsren rechtschaffenen Landmann von den der Regierung offiziell eingekommenen Nachrichten alle Woche in Kenntniss zu sezen [...].»⁶⁸

Das Vorgehen der Regierung vom Einbezug der Pfarrer bis zur Herausgabe des Wochenblattes weist auf das Misstrauen zwischen der Führungsschicht und den Landleuten hin – und auf die vielfältigen Gerüchte, die das Handeln der Regierung erschwert haben. Am Rande sei erwähnt, dass es keine Trennung von Kirche und Staat gab, sondern der Staat hat die Geistlichkeit wie selbstverständlich für die Durchsetzung von politischen Forderungen eingespannt.

Zahlreich waren die Verleumdungen oder ehrverletzenden Aussagen und die Drohungen gegen Angehörige der Führungsschicht.⁶⁹ Am 12. Februar 1814 beauftragte der Sämtagsrat die Verhörkommission, die «[...] ehrenrührerischen Reden und Verläumdungen, welche über unsre Herren Ehren gesandten in ihrer Abwesenheit geführt worden seyn sollen [...]», genau zu untersuchen.⁷⁰ Einer der Angeklagten bekannte sich schuldig, die andern bestritten ihre Schuld. In der Folge baten die Tagsatzungsabgeordneten, man möge sie von ihrer Aufgabe entbinden. Alt Landammann Alois von Reding erklärte sich schliesslich bereit, die Tagsatzung zu besuchen, bat aber um besonderen Schutz für seine Familie und sein Haus, was ihm gewährt wurde.⁷¹ Der Sämtagsrat vom 2. April 1814 erliess eine Publikation zur «Warning, Belehrung und Widerlegung falscher und gefährlicher Ausstreuungen und beunruhigender Gerüchte», die während den Ostertagen in den Pfarrkirchen verkündet wurde.⁷²

⁶⁸ STASZ, cod. 970, S. 151–152.

⁶⁹ Es kann hier nur eine Auswahl vorgestellt werden. Besonders im Tagebuch von Pfarrer Thomas Fassbind aus den Jahren 1814 und 1815 finden sich zahlreiche weitere Belegstellen.

⁷⁰ STASZ, cod. 405, S. 78.

⁷¹ STASZ, cod. 405, S. 206–207.

⁷² STASZ, cod. 405, S. 213.

⁷³ STASZ, cod. 410, S. 286–287.

⁷⁴ STASZ, cod. 610, S. 438.

⁷⁵ STASZ, cod. 970, S. 89–92.

Gegen Ende des Jahres 1814 spitzte sich die Situation wieder zu. Der Wochenrat vom 10. November 1814 behandelte das folgende Geschäft: «Der Hochwohlgeb. Hochg. reg. Herr Landammann eröffnet, dass ein Rathsglied ihm geleitet habe, dass Joseph Steiner bey Erlen vogt Ender in Jbach die schändlichsten Lästerworte sowohl gegen den wohlweisen Rath als besondere Individuen des Raths öffentlich am Gestade in Brunnen in grosser Gesellschaft ausgestossen habe – und noch so frech sich ausgedrückt, dass man den Landammann und Pan nerherr Reding an einen Baum aufhängen und den ganzen Rath ausjagen sollte. Erkennt: dass weil die ausgestossenen Reden von der grössten Wichtigkeit seyen – so solle der Joseph Steiner in Jbach gleich unverzüglich durch den Läufer abgeholt, gefänglich eingesetzt und der Prozess mit aller Beförderung mit ihm durch die Verhörcommission vorgenommen werden.»⁷³ Die Untersuchung in diesem Fall wurde schnell durchgeführt. Bereits am 7. Dezember 1814 fällte der Kantonsrat das Urteil: «Ward erkennt: er solle in sämtliche Atzungs- und Processkösten verfällt – und einen tüchtigen Zuspruch kniend von dem Hochg. Herrn Statthalter Zay erhalten, dann ¼ Stunde Morgens nach vollendetem Gottesdienst, mit einem Zedul am Hals als Lügner und Verläumper auf den Lasterstein gestellt werden. Darüberhin solle er eine gelehrt Abbitte thun und somit an Ehren eingestellt seyn.»⁷⁴ Als mildernde Umstände waren ins Feld geführt worden, dass er das Gerücht gehört habe und dass an ihm oft Merkmale des Wahns wahrgenommen würden.

Alois von Reding, der Sieger von Rothenthurm und im Allgemeinen sehr geachtet, war die Persönlichkeit, die am heftigsten verleumdet wurde. Deshalb erliess die Kantonskanzlei am 22. Februar 1815 ein Schreiben an die Kirchgänge des Bezirks Schwyz sowie die Vorsteher der andern Bezirke.⁷⁵ Darin wurde Alois Reding vor der Verleumding durch Andreas Infanger von Bauen im Urnerland in Schutz genommen, der behauptet hatte, Alois von Reding habe den Urnern nicht geraten, dem Morgartenbund beizutreten respektive bei der Beschwörung des Morgartenbundes mitzumachen; sondern er habe sie im Gegenteil aufgefordert, bei der Annahme des Bundesvertrages zu bleiben. Alois von Reding habe deshalb rechtliche Schritte gegen Infanger eingeleitet. Auf die inständige Bitte Infangers habe Alois von Reding den Rechtsweg abgebrochen. Um ihn von jeder Verdächtigung reinzuwaschen, habe der Kantonsrat den Erlass dieses Schreibens beschlossen.

Wer der/die Urheber solcher Verleumdungen war/waren, lässt sich nur schwer herausfinden. Immerhin findet sich in Pfarrer Fassbinds Tagebuch ein Hinweis. Er schreibt, dass Statthalter Ludwig Auf der Maur «verdächtige Ausdrücke»

über Landammann Franz Xaver von Weber und alt Landammann Alois von Reding geäussert und Salzdirektor Johann Jakob Castell der Bestechung beschuldigt habe.⁷⁶ Darauf fährt Fassbind fort, dass die Erregung vom Rat ins Volk übergeschwappt sei.

Wenn diese Vermutung stimmt, dann handelte es sich um einen Machtkampf zwischen Altgesinnten, die die Zustände vor 1798 möglichst vollständig wiederherstellen wollten (Statthalter Ludwig Auf der Maur und alt Landammann Ludwig von Weber) und moderaten Kräften (Landammann Franz Xaver von Weber und alt Landammann Alois von Reding). In diesem Ringen wurde die Verleumdung gezielt als Mittel eingesetzt.

Fall Josef Betschart aus der Gemeinde Sattel

Der Fall des Josef Betschart aus der Gemeinde Sattel eignet sich vorzüglich, um die Stimmungslage am Übergang von der Mediation zur Restauration (von Unruhen bis zu Beschimpfungen/Verleumdungen) darzustellen. Nachdem der Führungsschicht zu Ohren gekommen war, dass Josef Betschart schlecht über die «hochweise Obrigkeit» redete, zitierte sie ihn auf die nächste Ratssitzung.⁷⁷

An dieser Sitzung musste Landammann Franz Xaver von Weber mitteilen, dass Josef Betschart nicht mit dem Kantonsläufer nach Schwyz kommen wollte, sondern diesen auch noch beschimpft hatte. Der Landrat beharrte auf seiner Anordnung; zur Strafe sollte Josef Betschart zwei Tage vor der Sitzung in Arrest gelegt werden.⁷⁸ An der Landratssitzung vom 25. Februar 1815 störten, wie oben gezeigt, aufgebrachte Landleute die Sitzung und verlangten seine Freilassung.

Aufschlussreich ist das Landratsprotokoll bezüglich der Verteidigung von Josef Betschart: «[...] hat sich Joseph Betschart dahin verantwortet, dass dasjenige, was auf ihn seye geleydet worden, falsch und unwahrhaft seye und er halte denselben für einen schlechten Kerl, der keinen Tropfen ehrlichen Blut in sich habe, denn er habe nur gesagt, der Rathsherr Jütz sey ein Fötzel, er sey ihm vor 10 Jahren mit 20 Franzosen wie einem Schelm das Haus zu durchsuchen gekommen, in

Betreff des Raths habe er gesagt: Es gebe gute und schlechte unter ihnen, aber diejenigen, so den Bundesverein haben annehmen wollen, halte er für völlig schlecht.»⁷⁹ Betschart verteidigte sich damit, er habe nicht gesagt, die Ratsherren seien Schelme; wenn sie sich aber für die Annahme des Bundesvertrags aussprechen würden, dann seien sie völlig schlecht. Den Rathsherr Viktor Jütz halte er hingegen für einen «Fötzel», weil dieser mit französischen Soldaten sein Haus durchsucht habe.

Interessant ist bei diesem Beispiel, wie tiefe Spuren die «Franzosenzeit» und wirkliche oder auch nur vermeintliche Übergriffe hinterlassen haben. In der Folge untersuchte die Verhörkommission den Fall und befragte Zeugen; ein Urteil wurde augenscheinlich nicht gefällt.⁸⁰ Über die Gründe kann nur spekuliert werden.⁸¹

⁷⁶ STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 223–224.

Heinrich Zschokke drückte sich in seiner biografischen Skizze über Alois von Reding diplomatischer aus: «In der That waren die letzten Jahre seines Lebens nicht ohne Bitterkeit. Es sah einen grossen Theil des ehemaligen Vertrauens seiner Mitlandländer von sich gewichen. Er erfuhr Kränkungen und den Widerstand einer bedeutsamen Partei.» (Zschokke, Reding, S. 127.)

Die Luzerner Regierung ersuchte Probst Bernhard Göldlin von Tiefenau gegen Ende April 1815, ein Ermahnungsschreiben an die Schwyzer Geistlichkeit zu schicken. Dabei bezeichnete sie Pfarrer Thomas Fassbind als den Unruhestifter: «Der Pfarrer und Vicarius Foraneus Fassbind in Schwyz war schon lange unter der Hand tätiger Mann für Unterhaltung der Unruhen; steif war er auf dem Glauben, dass die Schweiz wieder in ihre alte Lage vor 1798 gebracht werden sollte, könnte und müsse. Daher das fortdauernde Misstrauen und Handeln gegen die Vorgesetzten.» Pfarrer Thomas Fassbind verwahrte sich in aller Form dagegen. (Gander, Morgenbund, S. 118–126.)

⁷⁷ STASZ, cod. 415, S. 66 (Sitzung vom 11. Februar 1815).

⁷⁸ STASZ, cod. 415, S. 85 (Sitzung vom 18. Februar 1815).

⁷⁹ STASZ, cod. 415, S. 93.

⁸⁰ STASZ, Akten 1, 124.10.

Die Durchsicht der Gerichtsprotokolle (Siebner-, Neuner- und Kantonsgericht) ergab das gleiche Resultat.

⁸¹ Pfarrer Thomas Fassbind berichtet recht ausführlich über diesen Fall. (STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind), S. 255–256.)

Im Gegensatz zu anderen inneren Unruhephasen erreichte die Volksopposition 1814/1815 keine Mehrheit. Aber sie konnte ihre starke Stellung an der Landsgemeinde ausspielen⁸² und die Schwyzer Politik in zentralen Punkten wie der Annahme oder Verwerfung des Bundesvertrags beeinflussen. Allerdings deckten sich die Ziele der Volksopposition und der Führungsschicht bezüglich der Stellung der Landsgemeinde. Denn auch die Führungsschicht betrachtete in ihrem restaurativen Politikverständnis die Landsgemeinde als die höchste Gewalt und Entscheidungsinstanz.⁸³ Ebenso bestand kein Unterschied bezüglich der Ablehnung des Bundesvertrags und des Anspruchs auf die Grafschaft Uznach.

Wieweit die Schwyzer Führungsschicht Anstifterin oder Getriebene der «Landsgemeindepolitik» war, lässt sich nicht endgültig beurteilen. Allerdings zeigen die Beispiele der Landsgemeinden von Uri und Obwalden, die im Gegensatz zu Schwyz und Nidwalden den Bundesvertrag angenommen und der Beschwörung des Morgartenbundes von 1315 eine Absage erteilt haben, dass die Führungsschicht an der Landsgemeinde nicht einfach den Landleuten «ausgeliefert» war, sondern durchaus ihren Standpunkt durchsetzen konnte.⁸⁴ Interessant ist das gerade am Beispiel von Uri, denn dort versuchten Schwyzer und Nidwaldner Gesandte zuerst die Führungsschicht und dann auch zahlreiche Menschen im Umfeld der Urner Landsgemeinde zu einem Entscheid zugunsten von Schwyz und Nidwalden zu beeinflussen – vergeblich. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Schwyzer Persönlichkeiten entweder durch die Volksopposition einge-

schüchtert nicht zugunsten des Bundesvertrags eintreten konnten oder dass sie die Politik der Isolation gutgeheissen haben. Wie oben dargestellt, hat die Landsgemeinde vom 30. April 1815 den Beitritt zum Bundesvertrag beschlossen und damit quasi in letzter Minute den Weg zu den übrigen Mitständen gefunden.

Schlussbemerkungen

Der Wiener Kongress markiert gesamteuropäisch und nicht nur in der Schweiz den Übergang zur Restauration. Vereinfacht gesagt handelt es sich um den Versuch, die politische Landkarte in Europa neu zu zeichnen und wenn möglich die Verhältnisse aus der Zeit vor der Französischen Revolution wieder herzustellen. Dabei standen die Alliierten für Europa wie die Politiker in der Eidgenossenschaft vor der gleichen Fragestellung: Wie können die Ansprüche der Gewinner und Verlierer der von Frankreich unter Napoleon gestalteten politischen Landschaft unter einen Hut gebracht werden, damit die Zeit der Kriege ein Ende findet?

Die Vorgaben der Alliierten und die Bestimmungen der Schlussakte des Wiener Kongresses waren auch für die Neugestaltung der Schweiz entscheidend. Die drei Ebenen – Alliierte, Tagsatzung und Schwyzer Landrat – waren miteinander verknüpft; dabei stand die untere in der Abhängigkeit von der oberen. Erschwerend kam hinzu, dass die Schweiz nach der Niederlage von Napoleon bei Leipzig von inneren Spannungen zerrissen war, so dass letztlich fremde Mächte über ihr Schicksal entscheiden konnten.⁸⁵

⁸² Der Landsgemeinde kam bei den Bestrebungen der Volksopposition eine zentrale Rolle zu – sie war die Bühne der Auseinandersetzungen und ihr Machtzentrum. Als extremes Beispiel sei an die Phase des Harten- und Lindenhandels erinnert, als die «Harten» an der Macht waren und im Zeitraum vom 19. März 1765 bis zum 26. Mai 1785 die Landsgemeinde neunzehnmal einberufen wurde. (Wiget, Stand, S. 32.) Zum besseren Verständnis der überragenden Bedeutung der (Maien-) Landsgemeinde für das politische Leben sei der Anfang des 21. Artikels der Landespunkte von Schwyz zitiert: «*Daß die meyen landsgemeind der grösste gwaldt und landtfürst sein solle [...]*». (Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 3.)

⁸³ Mit Datum vom 16. April 1814 beschloss der Landrat eine Verschiebung der Landsgemeinde, «dieser obersten Landesgewalt». (STASZ, cod 965, S. 151.)

In gleicher Weise äusserte sich der Kantonsrat in einem Schreiben (19. Januar 1815) an David von Wyss, den Vorsitzenden der Tagsatzung, als er festhielt, dass für Schwyz, falls die Tagsatzung in der Uznacher Angelegenheit nicht den Wünschen von Schwyz entsprechen würde,

die Einberufung der Landsgemeinde «als höchste Gewalt» unumgänglich sein werde. (STASZ, cod. 970, S. 35.)

Etwas später, am 31. Januar 1815, verwendete der Kantonsrat in einem weiteren Schreiben an David von Wyss fast die gleichen Worte: «[...] den ganzen Hergang dieses Geschäfts der Landsgemeinde als unserer höchsten Behörde». Es handelte sich erneut um die Uznacher Angelegenheit. (STASZ, cod. 970, S. 50.)

⁸⁴ Die Landsgemeinde wurde vom Landammann oft mit einer patriotisch-historischen Rede eröffnet, in der er die Tugenden der Schwyzer hervorhob, die sich deshalb eine bevorzugte Stellung (zum Beispiel Privilegien) erkämpft hätten. Damit wurde versucht, eine Übereinstimmung zwischen Führungsschicht und Volk herzustellen. (Vgl. Jacober Ralf, «Mündliche Geschichtsschreibung» an Landsgemeinden in Schwyz und Einsiedeln 1803 – 1861, in: Jacober, Geschichtsschreibung, S. 254.)

⁸⁵ Herrmann, Nation, S. 377. André Holenstein hält als Schlussfazit fest: «Die Grossmächte retteten in der Tat die Schweiz.» (Holenstein, Nach Napoleon, S. 36.)

Schwyz befand sich ebenfalls in einer sehr schwierigen innenpolitischen Situation – nicht nur wegen des «Staatsstreichs» des Bezirks Schwyz und dem komplexen Verhältnis zu den andern Bezirken, sondern auch wegen des tiefen Misstrauens eines Teils der Bevölkerung gegenüber der Führungsschicht. Auch wenn die Führungsgruppe grundsätzlich mit dem Ziel der Wiederherstellung der Zustände vor 1798 einverstanden war, argumentierte ein Teil davon differenzierter, was nicht alle Landleute verstanden – und sich mit Beschimpfungen und Drohungen Luft verschafften. Deshalb hatte die Führungsschicht Rücksicht auf die Volksopposition zu nehmen und vertrat in Fragen wie dem Bundesvertrag und der Uznacher Angelegenheit starre Positionen, die keinen Spielraum offen liessen.

Die Schwierigkeiten zwischen dem Bezirk Schwyz oder dem altgefreiten Land Schwyz, wie sich der Bezirk Schwyz ab 1815 bezeichnete, und den anderen Bezirken wurden durch die Übereinkunft von 1814 nicht gelöst, sondern höchstens vertagt. Denn gegen das Ende der 1820er-Jahre versuchte der Bezirk Schwyz mit dem Ausschluss der neuen Landleute von der Bezirksgemeinde umfassend zu den politischen Zuständen vor 1798 zurückzukehren. Die Fortsetzung ist hingänglich bekannt, sie gipfelte in der vorübergehenden Kantontrennung. Es macht ganz den Anschein, als hätte Altschwyz aus den Auseinandersetzungen von 1814 nichts gelernt. Das Gleiche gilt auch für das Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Interessant ist, wie Schwyz aus einem der grössten Gegner des Bundesvertrags in den 1840er-Jahren zu einem der vehementesten Befürworter wurde. Aber das ist ein anderes Thema.

Anhang 1: Behörden, Institutionen, Verwaltung

Die turbulente politische Geschichte im Übergang von der Mediation zur Restauration wurde weiter oben dargestellt. Erschwerend für das Verständnis der Entscheide und Abläufe kommt hinzu, dass die Institutionen- und Verwaltungsebene nur schwer zu erklären ist. Der Grund liegt darin, dass der Kanton Schwyz bis 1821 keine Verfassung hatte und auch die 1821er-Verfassung die meisten Fragen, die eine Verfassung beantwortet, beispielsweise Behördenapparat, Kompetenzen der Behörden, Wahlart, nicht behandelt. Deshalb tappt man öfters im Ungewissen, einiges lässt sich durch die Protokolle erschliessen.

Die Schwyzer Bezirkslandsgemeinde vom 27. Februar 1814 beschloss, dass die beiden Kantonsschreiber die Kanzleige-

schäfte gemeinsam mit der Bezirkskanzlei ausführen sollen.⁸⁶ An der Maienlandsgemeinde vom 5. Juni 1814 wurde diese Vereinigung stillschweigend als vollzogen vorausgesetzt, und es wurden drei Landschreiber gewählt.⁸⁷ Auch bei den Rechnungsbüchern lässt sich diese Vermischung von der Kantons- mit der Bezirksebene feststellen. In den 1810er- und 1820er-Jahren wurde das Amt des Kantons- und des Bezirkssäckelmeisters in Personalunion ausgeübt, wie das Beispiel von Karl Zay (1783–1854) zeigt. Siehe hierzu das «Ausgabenbuch Zay 1819»⁸⁸, wo sich im vorderen Teil des Codex die Bezirksausgaben des Rechnungsjahres 1819/1820 und im hinteren Teil die Kantonsausgaben des gleichen Zeitraums befinden.⁸⁹

Die Übereinkunft vom 26. Juni 1814 zwischen dem «altgefreiten Land Schwyz» und den «Landschaften» March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon umschreibt in Artikel 4 die Kompetenzen des «hochweis ganz gesessenen Landrats» (Kantonsrat) und des Landrats. Dem Ganz Gesessenen Landrat werden die Rechte und Befugnisse eingeräumt, die in seiner bisherigen Kompetenz lagen. Bezüglich des Landrats lautet die Formulierung: «*Die laufenden minderwichtigen Geschäfte aber und die diessfällige Standescorrespondenz mit dem Auslande und den andern Kantonen wird indessen durch den Wochenrath von Schwyz besorgt.*»

Der Landrat von Schwyz, in den Protokollen auch Sämtagsrat, Wochenrat, gesessener Landrat und innerer gesessener Landrat genannt, beschäftigte sich vor allem mit Bezirkangelegenheiten und in zweiter Linie mit der Korrespondenz mit der Tagsatzung, den Regierungen anderer Kantone, teilweise auch anderer Staaten. Die beiden Übersichten über die in der zweiten Hälfte 1814 und im Jahr 1815 vom Landrat erledigten Geschäfte belegen dieses Fazit klar. Teilweise befasste sich der Landrat auch mit Korporationsangelegenheiten (Viehauftrieb, Vergabe von Allmeindgärten oder Zuteilung von Holz).

⁸⁶ STASZ, cod. 305, S. 27.

⁸⁷ STASZ, cod. 305, S. 32. Vorher waren zwei Schreiber auf der Bezirks- und drei auf der Kantonsskanzlei beschäftigt gewesen. Die Geschäftslast liess sich mit dem reduzierten Personal nicht bewältigen. Deshalb beschloss die Landsgemeinde vom 28. April 1816: «*Anbey ward der hochweis ganz gesessene Landrath bevollmächtiget, noch einen bey der Kanzley anzustellen und demselben einen nach Gutfinden gefälligen Tittel zu geben.*» (STASZ, cod. 305, S. 63.) Der Ganz Gesessene Landrat wählte hierfür Balthasar Anton von Reding. (STASZ, cod. 615, S. 238.)

⁸⁸ STASZ, cod. 1500.

⁸⁹ Freundliche Mitteilung von Dr. Oliver Landolt, Staatsarchiv Schwyz.

Übersicht über die vom Landrat 1814 behandelten Geschäfte, aufgeteilt in Kantons- und Bezirksangelegenheiten und geordnet nach Monaten.⁹⁰

Monat	Kantonsgeschäfte	Bezirksgeschäfte	Total
Juni	68	138	206
Juli	38	124	162
August	20	84	104
September	45	109	154
Oktober	16	125	141
November	31	142	173
Dezember	37	166	203
Total	255	888	1143

Übersicht über die vom Landrat 1815 behandelten Geschäfte, aufgeteilt in Kantons- und Bezirksangelegenheiten und geordnet nach Monaten.

Monat	Kantonsgeschäfte	Bezirksgeschäfte	Total
Januar	37	127	164
Februar	31	95	126
März	26	55	81
April	51	192	243
Mai	51	173	224
Juni	46	92	138
Juli	40	107	147
August	60	88	148
September	73	136	209
Oktober	43	109	152
November	30	123	153
Dezember	36	176	212
Total	524	1473	1997

In der Sitzung vom 16. Juni 1815 (STASZ, cod. 415, S. 277–280) behandelte der gesessene Landrat zehn Geschäfte:

1. Wegstreitigkeit bei Lauerz
 2. Regelung der Gerichtsgebühren bei einem Augenschein
 3. Schreiben der schwyzerischen Tagsatzungsgesandten betreffend dem Durchmarsch fremder Truppen
 4. Vorgehen bei der Militärauslosung für die Reserve
 5. Gesuch einer schwyzerischen Kompanie um Umteilung (vom Bataillon Andermatt zum Bataillon Felchlin)
 6. Bestimmung der Lostage für das Truppenaufgebot
 7. Nideröst-Kollaturrecht
 8. Diskussion betreffend der Landräte, die nicht an der Sitzung teilnehmen
 9. Schreiben des Tagsatzungspräsidenten betreffend der Schweizerregimenter in Frankreich
 10. Almosenverteilung
- Es handelt sich um drei lokale Geschäfte, die in die Kompetenz des Bezirks fallen würden (die Wegstreitigkeit, das Kollaturrecht der Nideröst und die Almosen) und um sieben kantonale.

⁹⁰ Das Landratsprotokoll von 1814 setzt mit der Landratssitzung vom 6. Juni 1814 ein. Für den Zeitraum von 1803 bis zum 4. Juni 1814 gibt es keine Protokolle, sondern lediglich Manuale. Weil diese nur schwer mit den Protokollen vergleichbar sind, beschränkt sich die Übersicht der behandelten Geschäfte auf die zweite Jahreshälfte 1814 (STASZ, cod. 410, Landratsprotokoll 1814) und auf das Jahr 1815 (STASZ, cod. 415, Landratsprotokoll 1815).

Mit dem Begriff Geschäft ist ein Protokolleintrag gemeint, in der Regel durch einen «Tintenstrich» vom nächsten getrennt. Manchmal umfasst ein Geschäft mehrere Verhandlungsgegenstände; es wird trotzdem als ein Geschäft gezählt.

Es liegt auf der Hand, dass die Zuteilung eines Geschäfts zum Bezirk oder zum Kanton manchmal schwer fällt. Entscheidend ist die Tendenz – die Bezirksgeschäfte überwiegen klar.

Anhang 2: Bezirk March, Sitzungsdaten und behandelte Geschäfte

Datum	Schwyz	Bezirksrat der March	Bezirksgemeinde der March
17.01.1814		Statthalter Schmid orientiert den Bezirksrat über eine Audienz in Schwyz und warnt vor den geplanten eigenmächtigen Schritten des Schwyzer Landrats.	
19.01.1814	Sitzung des Landrats von Schwyz Aufhebung der Mediationsakte Auflösung der Kantonsbehörden Landrat (Bezirksrat) von Schwyz übernimmt die Geschäfte.		
25.01.1814		Protest gegen die Beschlüsse von Schwyz Gemeinsames Vorgehen mit den anderen Bezirken beschlossen (und andere Geschäfte)	
01.02.1814		Kenntnisnahme, dass Schwyz die Beschlüsse vom 19. Januar aufhebt (und andere Geschäfte)	
08.02.1814		Andere Geschäfte (Holzfrevel und Schlägereien)	
18.02.1814		Teilnahme an Konferenz in Schwyz: Regelung des Verhältnisses der Bezirke untereinander	
24.02.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Konferenz in Schwyz gescheitert Protest gegen die Beschlüsse von Schwyz Gemeinsames Vorgehen mit den andern Bezirken beschlossen Abordnung an die Tagsatzung als letzter Ausweg	
25.02.1814			Protest gegen die Beschlüsse von Schwyz Gemeinsames Vorgehen mit den andern Bezirken beschlossen

Datum	Schwyz	Bezirksrat der March	Bezirksgemeinde der March
02.03.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Verwahrung der Rechte gegen Schwyz Abordnung an die Tagsatzung beschlossen	
07.03.1814		Andere Geschäfte (Vogtsangelegenheiten, Holzausfuhr)	
08.03.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Bericht über Besuch bei Bürgermeister von Reinhard in Zürich Vorbereitung einer provisorischen Regierung	
12.03.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Gutachten über die Verwaltung der fünf Bezirke angenommen (Grundlage einer provisorischen Regierung)	
13.03.1814			Gutachten über die Verwaltung der fünf Bezirke angenommen (Grundlage einer provisorischen Regierung) Abordnung an die Tagsatzung beschlossen
04.04.1814		Andere Geschäfte (Liegenschaften, Strassenunterhalt, Vogtsangelegenheiten)	
30.04.1814		Angelegenheit der äusseren Bezirke gehört vor den dreifachen Bezirksrat Andere Geschäfte (Wahlen)	
01.05.1814			Allgemeine Bezirksgeschäfte und Wahlen
02.05.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Verständigung der Bezirke mit Schwyz, Verhandlungen vorgesehen	
16.05.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Annahme der Übereinkunft mit Schwyz und den übrigen Bezirken	

Datum	Schwyz	Bezirksrat der March	Bezirksgemeinde der March
22.05.1814		Übereinkunft soll vor die Landsgemeinde gebracht werden	Annahme der Übereinkunft mit Schwyz und den übrigen Bezirken
26.05.1814		Mitteilung nach Schwyz über Annahme der Übereinkunft Andere Geschäfte (Ansprüche des Klosters Einsiedeln, Reichenburger Angelegenheit, Genossamen)	
08.06.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Schwyz ratifiziert Übereinkunft noch nicht, weil Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon noch fehlen Andere Geschäfte (Truppen stellen, Reichenburger Angelegenheit)	
08.06.1814		Andere Geschäfte (Genossamen, Holz)	
10.06.1814		<i>Dreifacher Bezirksrat</i> Übereinkunft feierlich unterzeichnet und gesiegelt	
26.06.1814	Bezirksgemeinde von Schwyz Annahme der Übereinkunft mit den Bezirken		
04.07.1814		Dreifacher Bezirksrat Kenntnisnahme von der Annahme der Übereinkunft durch die Bezirksgemeinde von Schwyz Andere Geschäfte (Wallfahrt nach Einsiedeln, Dankfeier für den Papst, Holzfrevel)	
August 1814	Ausserordentliche Landsgemeinde, Bestätigung des Beschlusses vom 26. Juni		

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

March, Bezirksarchiv

BAM, C 11/17

Landsgemeindeprotokoll der March 1810–1871.

BAM, C 11/22

Bezirksratsprotokoll der March 1813–1818.

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, Akten 1, 12.003

Tagsatzung 1814, Januar – April.

STASZ, Akten 1, 507.006

Verfassungsgeschichtliches 1801–1821.

STASZ, cod. 305

Kantongemeinden 1803–1836 und Bezirksgemeinden Schwyz 1814–1852.

STASZ, cod. 405

Ratsmanual 1814, Januar–Juni.

STASZ, cod. 410

Landratsprotokolle 1814.

STASZ, cod. 415

Landratsprotokolle 1815.

STASZ, cod. 610

Protokoll des Kantonsrates 1811–1814.

STASZ, cod. 615

Protokoll des Kantonsrates 1815–1821.

STASZ, cod. 720

Protokolle der Standes- und Regierungskommission 1813, Januar – 1814, Februar.

STASZ, cod. 965

Abgelassene Schreiben 1814.

STASZ, cod. 970

Abgelassene Schreiben 1815, Januar – September.

STASZ, PA 9, 19; 20 (Tagebuch Fassbind)

Privatarchiv 9, Slg. Fassbind, 19; 20 – Kopie des Tagebuchs von Kommissar Fassbind (1755–1824) für die Zeit von 1801 bis 1823.

Gedruckte Quellen

Abschiede 1814–1848

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, Bd. 1: §§ 1–75, bearb. von Wilhelm Fetscherin, Bern 1874.

Kölz, Verfassungsgeschichte

Kölz Alfred, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Oechsli, Quellenbuch

Oechsli Wilhelm, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1918 (kleine Ausgabe).

STASZ, cod. 5020

Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, I. Band, o. O. 1815.

STASZ, cod. 5021

Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, II. Band, o. O. 1815.

Literatur

Angster, Wiener Kongress

Angster Julia, Der Wiener Kongress und die Neuordnung des europäischen Staatenystems, in: Zürich und der Wiener Kongress. Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, hg. von Regierungsrat des Kantons Zürich/ Daniel Brühlmeier, Zürich 2015, S. 25–38.

Bonjour, Schweiz

Bonjour Edgar, Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, in: Geschichte der Schweiz, Bd. 2: vom siebenzehnten bis ins zwanzigste Jahrhundert, hg. von Hans Nabholz/Leonhard von Muralt/Richard Feller/Edgar Bonjour, Zürich 1938, S. 311–670.

Brühlmeier, Aristokratie

Brühlmeier Markus, «Vernünftige Aristokratie!» – Regeneration in der Restauration. Die Rolle des Zürcher Bürgermeisters Hans von Reinhard am Wiener Kongress, in: Zürich und der Wiener Kongress. Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, hg. von Regierungsrat des Kantons Zürich/ Daniel Brühlmeier, Zürich 2015, S. 93–116.

Gander, Morgartenbund

Gander Martin, Schwyz und der Morgartenbund 1814–1815, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 24/1915, S. 71–139.

Glaus, Reichenburg

Glaus Beat, Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln 1798–1833, Lachen 2000 (Marchring Heft, Nr. 42).

Hegner, March

Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 50/1953, S. 1–238.

Herrmann, Nation

Herrmann Irène, Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848), in: Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 370–421.

Hilty, Tagsatzung

Hilty Carl, Die lange Tagsatzung, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2/1887, S. 42–544.

Holenstein, Europa

Holenstein André, Mitten in Europa. Verflechtungen und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte, Baden 2014.

Holenstein, Nach Napoleon

Holenstein André, Nach Napoleon. Die Grossmächte retten die Schweiz, in: Nach Napoleon. Die Restauration, der Wiener

- Kongress und die Zukunft der Schweiz 1813–1815, Baden 2016 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 91), S. 11–44.
- Horat, Gersau
- Horat Erwin, 1817: Das Ende der altfrynen Republik Gersau, in: «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007 (Schwyzer Hefte, Bd. 90), S. 62–66.
- Horat, Patriotismus
- Horat Erwin, Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Einsiedeln 1999.
- Horat, Stand
- Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Zürich 2012, S. 45–65.
- Jacober, Geschichtsschreibung
- Jacober Ralf, Geschichtsschreibung zwischen Beruf und Berufung, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 6, Zürich 2012, S. 243–261.
- Kley, Mediationsordnung
- Kley Andreas, Zum 20. März 1815: Ende der Mediationsordnung und Restauration, in: Zürich und der Wiener Kongress. Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, hg. von Regierungsrat des Kantons Zürich/Daniel Brühlmeier, Zürich 2015, S. 75–92.
- Lehmann, Verhandeln
- Lehmann Peter, Erfolgreich verhandeln. Die Genfer und die Berner Gesandtschaften am Wiener Kongress 1814/15, in: Nach Napoleon. Die Restauration, der Wiener Kongress und die Zukunft der Schweiz 1813–1815, Baden 2016 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 91), S. 90–111.
- Lentz, 1815
- Lentz Thierry, 1815 – Der Wiener Kongress und die Neu-gründung Europas, München 2014.
- Maissen, Schweiz
- Maissen Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.
- Michel, Opposition
- Michel Kaspar, Spuren einer vorrevolutionären populären Opposition in Schwyz. Untersuchung von fünf Landsgemeinde-unruhen zwischen 1550 und 1720 als Ausdrucksform des Widerstands gegen die «Herren» im Ancien Régime, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg i. Üe. 1999.
- Michel, Regieren
- Michel Kaspar, Regieren und verwalten, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3, Zürich 2012, S. 9–67.
- Müller, Gersau
- Müller Albert, Gersau 1818–1848: Frühzeit als Bezirk im Kanton Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 109/2017.
- Müller, Unikum
- Müller Albert, Gersau – Unikum in der Schweizer Geschichte, Baden 2013.
- Reinhardt, Schweiz
- Reinhardt Volker, Die Geschichte der Schweiz, München 2011.
- Steinauer, Freistaat
- Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, 2 Bde., Einsiedeln 1861.
- Vogel, Schelmen
- Vogel Lukas, «Die Herren sind alle Schelmen». Politische, soziale und religiöse Hintergründe des Schwyzer Widerstandes gegen die Helvetik, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 90/1998, S. 169–178.
- Wiget, Stand
- Wiget Josef, Der Stand Schwyz im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Zürich 2012, S. 9–43.
- Wyrsch, Freistaat
- Wyrsch-Ineichen Paul, Vom Freistaat zum Bezirk Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 83/1991, S. 177–280.
- Zamoyski, 1815
- Zamoyski Adam, 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress, München 2014.
- Zschokke, Reding
- Zschokke Heinrich, Erinnerungen an Aloys Reding, in: Prometheus. Für Licht und Recht. Zeitschrift in zwanglosen Heften, dritter Teil, Aarau 1833, S. 54–129, hier S. 127.
- Zürich, Kongress
- Zürich und der Wiener Kongress. Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, hg. von Regierungsrat des Kantons Zürich/Daniel Brühlmeier, Zürich 2015.